

Versicherung auf Ehre und Gewissen vor, welche in Bagatelsachen, in Civilzeugnissen, und stat der meisten zu und zurückgeschobenen Eide eingeführt werden könnte. Nur in wichtigen Sachen sollen die Partheien, nach Eröffnung der Zeugenaussagen, auf die Beschwörung derselben bringen können, wodurch viele Eide erspart, und manche Aussagen noch näher bestimmt werden dürften. 2) Der gemeine Eid fände in solchen Contracten, z. B. beim Darlehn ohne Interesse, Deposito, Commodato, u. s. w. stat, bei deren Schließung man sich nicht durch schriftliche Beweismittel voraussetzt, da sie ein wechselseitiges Zutrauen voraussetzen. 3) Der feierliche Eid dürfte nur in wichtigen Fällen, beim Verdacht des Meineides, nicht leicht auf Zuschließung des Gegners, sondern wenn nach geführtem Beweise auf einen Reinigungs- oder Erfüllungseid erkannt wird, auferlegt, und vom Prediger, nach verrichteter Andacht, in der Kirche bei verschlossenen Thüren abgenommen werden, so daß er das Ansehn einer gottesdienstlichen Handlung gewönne. — Die Verletzung der Wahrheit müste jedesmal nicht nur mit Ersetzung des vierfachen Werths der streitigen Sache, sondern auch außerdem noch durch herbe Strafen vergället werden; der Lügner der ersten Classe verlöhre allen öffentlichen Glauben, und würde, um desto mehr Eindruck auf sühllose Gemüther zu bewirken, durch eine körperliche Züchtigung innerhalb den Gerichtsmauern ehrlos gemacht; dieses geschähe im zweiten Fal auf einem öffentlichen Platz, und gäbe allen Privatgesellschaften, oder Wein und Bierhäusern das Recht ihm ohne Grobheit den Zuerle zu versagen; im dritten würde der

Mein: